

Antrag

auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

(bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / -rechtsanwalt)

Rechtsanwaltskammer Tübingen K.d.ö.R.
Christophstraße 30
72072 Tübingen

Anlagen:

- ☐ Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt
- ☐ Unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers, für den die Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältin / des Syndikusrechtsanwalt ausgeübt wird.
- ☐ ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

Name	Vorname	
Geburtsname	Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer (auch mobil):	
	E-Mail-Adresse:	
Bestehende Kanzlei (Firma/Name des Arbeitgebers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:	
	Telefax:	
	E-Mail-Adresse:	
Meine – zusätzliche – Kanzlei werde ich einrichten:		
Kanzlei (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:	
	Telefax:	
	E-Mail-Adresse:	

(Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die etwaige Einrichtung von Zweigstellen der Rechtsanwaltskammer Tübingen als auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Die Einrichtung einer Kanzlei in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers genügt regelmäßig nicht den Anforderungen an eine Kanzlei.)

Ich beantrage, mich – zusätzlich zu meiner bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt – zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

☐ beibehalten.

☐ nehmen

in _____
(Straße, Hausnummer, Ort)

☐ Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden. Solche Akten werden geführt bei:

☐ Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,- EUR habe ich auf das folgende Konto der Rechtsanwaltskammer Tübingen überwiesen.

Deutsche Bank AG **IBAN:** DE74 6407 0024 0151 7762 00 **BIC:** DEUTDEDB640

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen zu Zulassungsanträgen

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt) beantragt?	§ 26 Abs. 2 VwVfG Wenn ja, bitte Rechtsanwaltskammer angeben	☐ nein ☐ ja Rechtsanwaltskammer:
2	Hatten Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (auch als Syndikusrechtsanwältin / -anwalt)?	Wenn ja, bitte Rechtsanwaltskammer angeben.	☐ nein ☐ ja Rechtsanwaltskammer:
3	Wurde in dieser Zeit ein beA für Sie eingerichtet?	Das Postfach kann ggf. bei Wiederzulassung reaktiviert werden.	☐ nein ☐ ja beA-Postfachnummer:
4	Haben Sie eine bestehende Zulassung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt?	Wenn ja, bitte Rechtsanwaltskammer und Kanzleiadresse angeben.	☐ nein ☐ ja Rechtsanwaltskammer: Kanzleiadresse:
5	Haben Sie eine bestehende Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / -anwalt?	Wenn ja, bitte Rechtsanwaltskammer und Adresse des Unternehmens angeben.	☐ nein ☐ ja Rechtsanwaltskammer: Adresse des Unternehmens:
6	Wo liegt der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit?	Nur bei Doppelzulassung anzugeben.	☐ Rechtsanwalt ☐ Syndikusrechtsanwalt
7	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. § 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205 a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist. Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 - 5 BRAO	☐ nein ☐ ja: Gericht/StA: AZ:
8	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?		☐ nein ☐ ja
9	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?		☐ nein ☐ ja: Gericht/StA: AZ:

10	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Richteramt eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?		☐ nein	☐ ja
11	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	Dient der Prüfung, ob Versagungsgründe nach § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO vorliegen.	☐ nein	☐ ja
12	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	☐ ja	☐ nein
13	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	☐ nein	☐ ja
14	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwalts / Syndikusrechtsanwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nr. 8 BRAO Anzugeben ist jede selbständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch jede Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber ; die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich. Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	☐ nein	☐ ja
15	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 ZPO) eingetragen?	Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt	☐ ja ☐ nein	☐ nein ☐ ja
16	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	☐ nein	☐ ja
17	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar, § 7 Nr. 10 BRAO.	☐ nein	☐ ja

Ort und Datum

Unterschrift

Merkblatt

für Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

I. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft neben einer bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes zu stellen. Der Antrag nebst Anlagen ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Christophstraße 30, 72072 Tübingen, zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) ausgefüllter und unterschriebener Personalbogen (Vordruck) mit Lichtbild
- b) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage – kann nachgereicht werden, muss spätestens bei Aushändigung der Zulassungsurkunde vorliegen
- c) Für jede Nebentätigkeit neben der beabsichtigten Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt (siehe Fragebogen Nr. 14): Arbeitsvertrag, unwiderrufliche Freistellungserklärung. Seitens des Arbeitgebers der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit genügt eine unwiderrufliche Freistellungserklärung, da der Arbeitsvertrag bereits vorlag.
- d) Nachweis über die Gebührenzahlung

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft neben einer bereits bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr. Die Gebühr beträgt 500,- EUR. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages.

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Tübingen
Deutsche Bank AG, IBAN: DE74 6407 0024 0151 7762 00, BIC: DEUTDEDB640
Verwendungszweck: Rechtsanwalt + bestehende Mitgliedsnummer

Es wird gebeten, Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so genau zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist.

II. Verfahren

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag und lädt den Bewerber oder die Bewerberin schriftlich zur Urkundenaushändigung. Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf.

Die anwaltliche Tätigkeit darf sodann unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ausgeübt werden

III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbe-
werber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr
Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von
Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer
infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.